

■ Editorial

Nachdem wir uns im Laufe des Jahres in erster Linie mit den Feldern Verkehrs- und Gewerbelärm beschäftigt haben, steht diesmal ein Thema aus dem Freizeitbereich im Mittelpunkt. Damit knüpfen wir an die Ausgabe 1/98 an, in der wir uns bereits mit Sportplätzen beschäftigt haben. Konkret geht es im nachfolgenden Artikel um Schießsportanlagen und dabei in erster Linie um die Auswirkungen der novellierten Fassung der TA Lärm auf die Berechnung und Beurteilung der Geräuschimmissionen.

■ Thema: Konsequenzen der Novellierung der TA Lärm für die Beurteilung von Schießlärm

Ähnlich wie mancher Fußballverein müssen sich auch viele Schießsportfreunde, die ihre Anlage einst abseits schutzwürdiger Nutzungen errichtet haben, mehr und mehr gegen das Heranrücken von Wohnbebauung erwehren. Nicht zuletzt aufgrund der eingeschränkten zeitlichen Nutzung von Sporteinrichtungen, die jedoch in aller Regel mit den besonders ruhebedürftigen Zeiten (abends und am Wochenende) der Betroffenen zusammenfallen, wird in der Planung häufig möglichen Immissionskonflikten nicht die Bedeutung beigegeben, die sie im nachhinein leider oft erhalten.

Möglicherweise wird sich dies in Zukunft ändern, da es seit der Novellierung der TA Lärm Ende des vergangenen Jahres bundesweit eindeutige und verbindliche Regelungen für die Ermittlung und Beurteilung der von Schießsportanlagen ausgehenden Geräusche gibt.¹ Die neue TA Lärm setzt entsprechende Anlagen gleich mit Gewerbebetrieben, deren Interessen wiederum, bspw. hinsichtlich ihres Bestandsschutzes sowie eines angemessenen Entwicklungsspielraums, von den Gewerbeaufsichtsämtern mitvertreten werden.

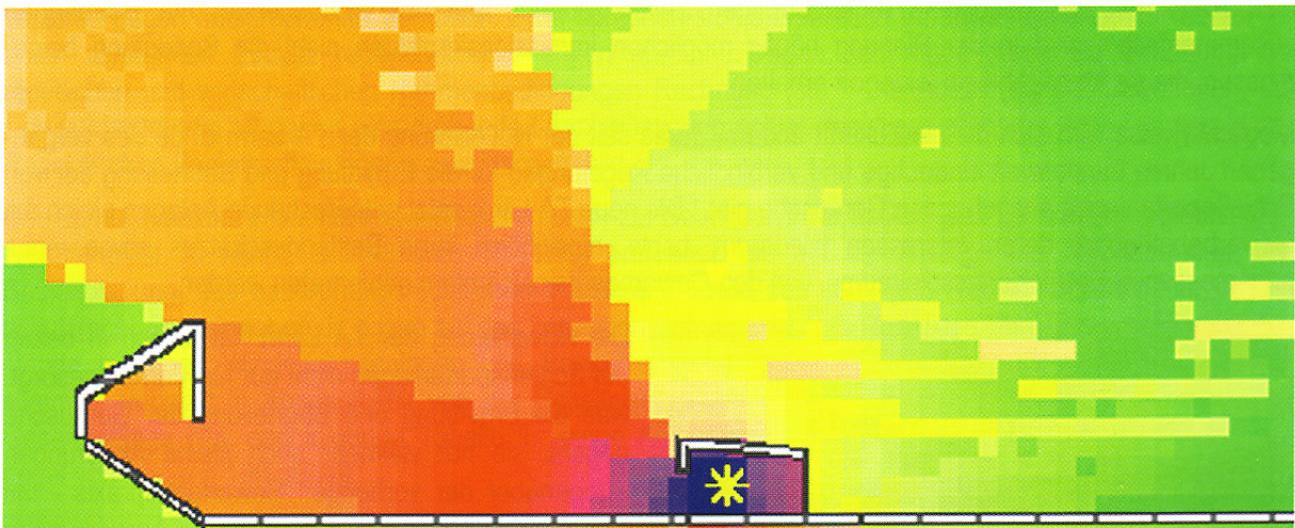


Die Novellierung der TA Lärm hat jedoch in bezug auf Schießsportanlagen nicht nur für Klarheit gesorgt, was die Ermittlung und Beurteilung der Geräusche angeht, sie hat vielmehr auch *kleine* Änderungen - gegenüber der vorherigen Bewertungspraxis - mit sich gebracht, die im Einzelfall *große* Auswirkungen haben können. So gilt das 'Akzeptorprinzip', d.h. die gemeinsame Betrachtung aller auf eine schutzwürdige Nutzung einwirkenden Geräusche (Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung), selbstverständlich auch für Schießsportanlagen. Dies bedeutet, daß es für eine Anlage nicht (mehr) ausreicht, den am kritischsten Immissionsort relevanten Richtwert einzuhalten, sondern daß dabei auch andere ggf. einwirkende Anlagen, die in den Anwendungsbereich der TA Lärm fallen, zu berücksichtigen sind. Im Einzelfall kann dies

¹ Auch vor der Novellierung der TA Lärm gab es selbstverständlich bestimmte Rahmenbedingungen zur Beurteilung von Schießsportanlagen. Nicht zuletzt bedingt durch die Mängel der alten TA Lärm wurden hierzu von den Immissionsschutzbehörden zusätzliche Regeln aufgestellt, die jedoch von Bundesland zu Bundesland differierten und teilweise auch von der Auslegung der jeweiligen Genehmigungsbehörde abhängig waren.

zu einer Einschränkung des Schießbetriebs führen, auf jeden Fall erhöht es den Prognoseaufwand bei der Erstellung der Genehmigungsunterlagen.

Die bisher für Gebiete unterschiedlicher Nutzungen geltenden Immissionsrichtwerte wurden in der novellierten Fassung der TA Lärm unverändert übernommen, jedoch wurden hinsichtlich der Berücksichtigung von Zuschlägen für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit - bei der Bildung des mit den Richtwerten zu vergleichenden Beurteilungspegels - Änderungen vorgenommen, die sich speziell für den Betrieb von Schießanlagen günstig auswirken. Konkret wurde die abendliche Ruhezeit um eine Stunde auf das Zeitfenster zwischen 20 und 22 Uhr verkürzt. Bezüglich 'Kern-, Dorf- und Mischgebieten' ist grundsätzlich kein Ruhezeitzuschlag mehr zu erteilen und die für den Schießsport vielleicht bedeutendste Änderung betrifft die neue Sonn- und Feiertagsregelung. Diese sieht vor, daß Sonn- und Feiertage nicht mehr grundsätzlich als 'Ruhetage' anzusehen sind, sondern nur noch die Zeiträume 6 bis 9, 13 bis 15 und 20 bis 22 Uhr als Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit zu werten und mit einem entsprechenden Zuschlag zu berücksichtigen sind. Für einen Schießsportwettkampf am Sonntagvormittag in der Zeit zwischen 9 und 12 Uhr bedeutet dies eine Reduzierung des Beurteilungspegels um 6 dB(A) oder in Schußzahlen ausgedrückt, eine Vervierfachung der 'erlaubten' Schüsse. Ähnliche Betrachtungen können selbstverständlich auch für eine abendliche Trainingsveranstaltung (→ Verkürzung der Ruhezeitenregelung von 3 auf 2 Stunden) oder bezüglich der auf ein Mischgebiet einwirkenden Geräusche (→ Wegfall der Ruhezeitenregelung) angestellt werden.



Modellrechnung für die Geräuschabstrahlung aus einem teilumschlossenen Schießstand (Schnitt durch die Ebene des Schützen)

Neu sind in der TA Lärm darüber hinaus Regelungen für 'seltene Ereignisse' sowie die 'Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen'. Für 'seltene Ereignisse', die an maximal 10 Kalendertagen eines Jahres auftreten dürfen, sieht die neue TA Lärm höhere Richtwerte vor, die unabhängig von der Schutzwürdigkeit der betroffenen Nutzungen, bei maximal 70 dB(A) am Tag sowie 55 dB(A) in der Nacht liegen. Bezogen auf Schießsportanlagen bietet dies die Chance zur Durchführung von Sonderveranstaltungen (größere Wettkämpfe, ein Sommerfest o.ä.), ohne hierfür jedesmal auf eine Ausnahmegenehmigung angewiesen zu sein.

Nachteilig für bestimmte Standorte könnte sich die nunmehr geforderte 'Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen' auswirken, sofern die Schießanlage bspw. nur über eine Wohnstraße zu erreichen ist. Da die Verkehrsgeräusche jedoch getrennt von den Anlagengeräuschen zu ermitteln und nach den Regelungen der 'Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV' zu beurteilen sind, dürften hiervon - wenn überhaupt - nur wenige Anlagen betroffen sein.

Genau wie für Industrie- und Gewerbebetriebe hat auch für Schießsportanlagen die unter Nr. 6.6 der TA Lärm vorgegebene Einstufung der Schutzwürdigkeit von betroffenen Gebieten nach den Festlegungen in Bebauungsplänen² eine besondere Bedeutung, da es nicht mehr der Einschätzung der Genehmigungsbehörden vorbehalten ist, die tatsächliche Nutzung zu definieren. Dies kann sich, je nach der Entwicklung des Gebiets im Vergleich zu der in einem Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung, vor- oder nachteilig auswirken. Auf jeden Fall ist es künftig zwingend geboten, bei der Beurteilung von Geräuschimmissionen die Festlegungen vorliegender Bebauungspläne und nicht die tatsächliche Nutzung zugrunde zu legen.

Die Prognose von Schießgeräuschimmissionen ist nach wie vor sowohl durch Messung als auch durch Berechnung möglich, wobei die TA Lärm nunmehr vorsieht, daß die langjährige mittlere Windsituation durch einen Korrekturfaktor berücksichtigt wird, was sich bei entsprechender Geometrie günstig bei der Beurteilung auswirken kann.

Fazit

In den meisten Fällen dürften sich aufgrund der Novellierung der TA Lärm im Hinblick auf die Genehmigung und den Betrieb von Schießsportanlagen zusätzliche Entwicklungsspielräume, speziell aufgrund der geänderten Ruhezeitenregelungen, ergeben. Im Einzelfall, bspw. wenn ein Bebauungsplan eine besonders schutzwürdige Nutzung ausweist, die sich so nicht entwickelt hat und insofern bisher auch nicht berücksichtigt wurde, können jedoch auch Einschränkungen des Schießbetriebs nicht ausgeschlossen werden.

■ Rechtsprechung

Konfliktbewältigung zwischen geplantem Gewerbegebiet und bestehender Wohnbebauung durch die Festsetzung flächenbezogener Schalleistungspegel im Bebauungsplan

Vorbemerkung: Im Hinblick auf eine verträgliche Zuordnung zwischen potentiell störenden und schutzwürdigen Nutzungen stehen dem Planungsträger verschiedene Mittel zur Verfügung. Grundsätzlich können Konflikte durch die Ausweisung von benachbarten Gebieten mit gegenseitig verträglicher Nutzungsstruktur, bspw. ein 'Mischgebiet' neben einem 'Allgemeinen Wohngebiet', vermieden werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, durch die Gliederung bspw. eines 'Gewerbegebiets' sowie die Festsetzung bestimmter Eigenschaften der in Teilarealen zulässigen Betriebe, Immissionskonflikte weitgehend auszuschließen.

Problem: Eine Gemeinde will zusätzliche Gewerbeflächen ausweisen, um lokalen Handwerksbetrieben Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Eine verkehrlich gut erschlossene Fläche am Ortsrand grenzt teilweise an bereits bestehende Wohnbebauung an und soll durch die Festsetzung flächenbezogener Schalleistungspegel - auf der Basis eines schalltechnischen Gutachtens - so gegliedert werden, daß keine unzumutbare Belästigung durch Geräusche resultiert.

Urteil: Anwohnerklagen gegen das heranrückende Gewerbegebiet wird stattgegeben und der Bebauungsplan für nicht wirksam erklärt. (OVG Rheinland-Pfalz vom 22.09.1999 - 8 12135/98.OVG)

Begründung: Der Plangeber verletzt den Grundsatz der Trennung von Wohnen und Gewerbe. Städtebauliche oder sonstige Gründe, die ein Abweichen vom Trennungsgrundsatz rechtfertigen würden, gehen aus der Begründung zum Bebauungsplan nicht eindeutig hervor. Insofern hätte eine abgestufte Nutzungszuordnung 'Wohn-/Misch-/Gewerbegebiet' erfolgen müssen, um Immissionskonflikte von vornherein zu vermeiden. Hinsichtlich der Schutzwirkung für eine Wohnnutzung ist die Ausweisung eines durch Begrenzung der maximalen flächenbezogenen Schalleistungspegels eingeschränkten Gewerbegebiets nicht vergleichbar mit derjenigen

² Dies gilt unabhängig davon, ob vorliegende Bebauungspläne rechtskräftig sind bzw. ob sie mit der tatsächlichen Nutzungssituation übereinstimmen.

eines Mischgebiets. Ein Mischgebiet dient gleichermaßen der Unterbringung von Wohnen und Gewerbe, so daß die zulässigen Betriebe bereits ihrer Art nach das Wohnen nicht wesentlich stören dürfen.

Interpretation: Angesichts zunehmenden Flächenverbrauchs, einhergehend mit einem stetigen Anwachsen des Individualverkehrs, erscheint das strikte Festhalten am Trennungsgebot nicht mehr zeitgemäß. Unterstützt wird diese Ansicht durch vielfältige städtebauliche Bemühungen *Wohnen* und *Arbeiten* wieder zusammenzuführen, was sowohl der 'Wiederbelebung' von Innenstadtbereichen dient als auch dabei hilft, Verkehr zu vermeiden. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht dürfen diese Ansätze natürlich nicht zu Lasten der Wohnqualität, insbesondere hinsichtlich des Bedürfnisses nach Ruhe und Erholung, gehen. Der generelle Ausschluß von alternativen Konzepten zum Trennungsgebot (hier: die Festsetzung der maximal zulässigen Geräuschabstrahlung) erscheint jedoch vor dem beschriebenen Hintergrund fragwürdig.

■ Sonstiges

Zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Während noch vor einigen Jahren die verstärkte Nutzung alternativer bzw. regenerativer Energieträger, wie bspw. Sonne und Wind, durchweg positiv beurteilt wurde, wächst inzwischen der Widerstand gegen die Errichtung von sogenannten Windparks. Immer häufiger gründen sich lokale Bürgerinitiativen und intervenieren gegen entsprechende Vorhaben. Zwar sprechen sich die politisch Verantwortlichen nach wie vor für einen verstärkten Einsatz regenerativer Energien aus und tragen dem auch durch die Schaffung der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung (s.u.). Die Ablehnung der Betroffenen, die sich vordergründig oft gegen eine drohende Lärmbelastung richtet, resultiert jedoch im Kern aus den in der Regel starken Beeinträchtigungen im Landschaftsbild.

Das Land Rheinland-Pfalz hat inzwischen 'Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen' (veröffentlicht im MinBl. S. 148 vom 18.11.99) erarbeitet, die auf die Belange der Raumordnung, der Bauleitplanung, des bauordnungsrechtlichen Verfahrens sowie des sonstigen Rechts (Straßenrecht, Naturschutzrecht etc.) eingehen. In bezug auf das Immissionsschutzrecht enthalten diese Hinweise u.a. Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Baugebieten bestimmter Nutzung in Abhängigkeit von der Schalleistung der Gesamtanlage [vgl. nachfolgende Tabelle für einen Anlagenpegel von $L_{WAges} = 100 \text{ dB(A)}$].

Baugebiete	Mindestabstand zur nächstgelegenen Anlage
Gewerbegebiet GE	125 m
Misch-Dorfgebiet MI sowie Einzelhäuser im Außenbereich	225 m
Allg. Wohngebiet WA sowie Campingplätze	400 m
Reines Wohngebiet WR	725 m

Schutzabstände zwischen Windenergieanlagen und Baugebieten bestimmter Nutzung (im Sinne der BauNVO)

Impressum

isu - Nachrichten ist eine Veröffentlichung der *isu* GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigungen, auch auszugsweise, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen zu *kommerziellen* Zwecken nur mit schriftlicher Genehmigung der *isu* GmbH.

Herausgeber

isu GmbH, Steinwendener Straße 8a,
66877 Ramstein-Miesenbach

Redaktion

Dr. Andreas Merz

Druck

Paqué Druckerei und Verlag, Ramstein

Copyright

Inhalte, Konzept und Layout unterliegen dem Urheberrecht.